

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

## 6. Änderung

im Bereich der Einbeziehungssatzung  
„Am Flecken“ in Demmingen

## Begründung

Vorentwurf

Stand: 18.12.2025

**Bearbeitung:**

Sandra Gansloser  
Dipl.-Ing. (FH), M.Eng. Stadtplanung

Elmira Nasri  
M.Sc. Integrierte Urbanistik und Nachhaltiges Design

Aufgestellt  
Giengen a.d.Brenz, xx.xx.xxxx

Anerkannt und ausgefertigt  
Dischingen, xx.xx.xxxx

.....  
Sandra Gansloser  
Dipl.-Ing. (FH), M.Eng.

.....  
Dirk Schabel  
Bürgermeister

## Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis .....	4
A Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung .....	5
B Alternativenprüfung .....	6
C Einordnung in übergeordnete Planung .....	7
D Lage und Grösse des Plangebiets .....	12
E Flächenveränderung .....	12
F Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans .....	12
G Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise .....	13
H Verfahrensvermerke .....	14
I Anhang .....	16

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aktuell gültiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Dischingen .....	5
Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan .....	11



## Relevante Legenden auszüge:

### 1. Art der baulichen Nutzung

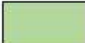
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs.1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB -  
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

Bestand Planung

		Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
		Allgemeine Wohngebiete (§ 1 Abs. 2 Nr.3 BauNVO)
		Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr.2 BauNVO)
		Mischgebiete (§ 1 Abs. 2 Nr.6 BauNVO)
		Dorfgebiete (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO)
		Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr.3 BauNVO)
		Gewerbegebiete (§ 1 Abs. 2 Nr.8 BauNVO)
		Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 2 Nr.10 BauNVO)

### 12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

(§ 5 Abs.2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

 Flächen für Landwirtschaft

## B Alternativenprüfung

Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur sowie der Möglichkeit, das bestehende Mischgebiet weiter nach Westen zu erweitern, bietet sich eine städtebauliche Erweiterung des Plangebiets an.

Tatsächlich soll mit der Erweiterung in diesem Bereich Wohnraum für die Eigentümer des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebs geschaffen werden. Hierfür wird auch eine Einbeziehungssatzung erarbeitet.

Das Plangebiet ermöglicht damit eine Wohnbauentwicklung in sinnvoller Anbindung an die bestehende Bebauung.

Durch die Erweiterung des bestehenden Mischgebiets auf der Seite „Am Flecken“ kann zudem vermieden werden, dass an anderer Stelle neue Belastungen entstehen, die sich wesentlich nachteilig auf die Umwelt oder die angrenzende Wohnbebauung auswirken könnten.

Die Fläche eignet sich anhand der folgenden Ausschlusskriterien für die vorgesehene Nutzung:

- Vorranggebiete für die Wasserversorgung,
- geschützte Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe,
- Ausschluss von FFH- und Vogelschutzgebieten, Wasserschutzgebieten, Naturparks, Biosphärenreservaten, Nationalparks, Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie Waldbiotopen,
- herausragende geologische und geomorphologische Erscheinungen sowie Kultur- und Naturdenkmäler.

Insgesamt konnte durch den Ausschluss der oben genannten Kriterien festgestellt werden, dass sich die Fläche des Planvorhabens für eine Entwicklung eignet, da keine geologischen oder naturschutzfachlichen Belange betroffen sind.

Aufgrund der Gegebenheiten im Plangebiet, des geringen Umfangs an Flächenbedarf, der Zuordnung zu einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb und der Ausschlusskriterien ist die Wahl dieses Standortes zu befürworten.

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Bauherren.

## C Einordnung in übergeordnete Planung

### 1 Landesentwicklungsplan

Nach den Raumkategorien des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg ist die Gemeinde Dischingen in der Region Ostwürttemberg als „Ländlicher Raum im engeren Sinne als großflächige Gebiete mit zumeist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil“ ausgewiesen.

Folgende Grundsätze und Ziele werden im Landesentwicklungsplan 2002 genannt:

#### 1. Leitbild der räumlichen Entwicklung

1.2 (G) In allen Teilräumen des Landes ist unter Berücksichtigung der weiteren Bevölkerungsentwicklung auf gleichwertige Lebensverhältnisse und eine tragfähige Sozialstruktur hinzuwirken. Dazu sind eine ausreichende Bereitstellung von Wohnraum, gesunde Umweltbedingungen, ein breites Angebot an Arbeitsplätzen unterschiedlicher Anforderungen, eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen und eine wohnortnahe Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen anzustreben. [...]

1.5 (G) Das Land ist als Wirtschaftsstandort und Tourismusregion in seiner Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität zu stärken. Dazu ist die Wirtschaft des Landes durch Erschließung von Wachstumsfeldern, Einsatz neuer Schlüsseltechnologien, Einrichtung zukunftsorientierter Ausbildungsgänge und Vorhaltung geeigneter Standorte für Ansiedlungen und Erweiterungen in ihrem Strukturwandel und in ihrer räumlichen und sektoralen Entwicklung zu unterstützen.

#### 2.4 Ländlicher Raum

2.4.1 (G) Der Ländliche Raum ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken und so weiterzuentwickeln, dass sich seine Teilräume funktional ergänzen und seine landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben.

Günstige Wohnstandortbedingungen sollen gesichert und Ressourcen schonend genutzt sowie ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote wohnortnah bereitgestellt werden. [...]

2.4.1.2 (G) Die für die Versorgung der Bevölkerung notwendige Infrastruktur ist zu erhalten oder auszubauen. Eine bedarfsgerechte Ausstattung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen ist auch bei schwächerer Auslastung anzustreben.

Zudem werden unter dem Punkt „3.3 Wirtschaftsentwicklung, Standortbedingungen“ folgende Grundsätze genannt:

### 3. Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge

#### 3.1 Siedlungsentwicklung

3.1.6 (Z) Die Siedlungsentwicklung ist durch kleinräumige Zuordnungen von Raumnutzungen, insbesondere der Funktionen Wohnen und Arbeiten, so zu gestalten, dass verkehrsbedingte Belastungen zurückgehen und zusätzlicher motorisierter Verkehr möglichst vermieden wird. Größere Neubauf Flächen sollen nur dann ausgewiesen werden, wenn dabei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen in derselben Gemeinde oder in Abstimmung mit Nachbargemeinden gewährleistet wird.

#### 3.3 Wirtschaftsentwicklung, Standortbedingungen

3.3.1 (G) Die Wirtschaft des Landes ist in ihrer räumlichen Struktur und beim Ausbau ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit so zu fördern, dass ein angemessenes Wirtschaftswachstum unter Wahrung ökologischer Belange erreicht wird und für die Bevölkerung aller Landesteile vielseitige und krisenfeste Erwerbsgrundlagen bestehen.

3.3.3 (G) Für den Aufbau und die Sicherung zukunftsfähiger Unternehmen sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen und in regionaler Kooperation, insbesondere mit der Wirtschaft und ihren Einrichtungen, die wirtschaftsnahe Infrastruktur zu stärken. Dazu ist unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung, insbesondere im Ländlichen Raum, das Netz der Technologie- und Gründerzentren bedarfsgerecht auszubauen.

3.3.4 (G) Durch eine frühzeitige planerische Vorbereitung von Flächen für Industrie und Gewerbe, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen sind Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten offen zu halten.

### 6. Stärkung der regionalen Eigenkräfte

#### 6.3 Räume mit Strukturschwächen

6.3.1 (G) Die Räume mit Strukturschwächen in der jeweils gültigen Abgrenzung sollen so gefördert werden, dass sie aus eigener Kraft ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können. Gleichzeitig sollen durch Schaffung von Arbeitsplätzen, Verbesserung der Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Ausbau des Nahverkehrs, erweiterte Angebote an Versorgungs- und sozialen Infrastruktureinrichtungen die Entwicklungsreserven in diesen Räumen mobilisiert werden.

#### Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze:

Das Plangebiet schließt an ein bestehendes Mischgebiet an und rundet den Ortsteil Demmingen städtebaulich sinnvoll ab.

Mit der Aufstellung der relevanten Einbeziehungssatzung wird die planerische Grundlage für Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen.

Die Stärkung des Wohnstandorts in Demmingen und damit des ländlichen Raums wird durch das Planvorhaben unterstützt, sodass langfristig weitere Wohnmöglichkeiten in Verbindung mit dem bestehenden Betrieb gesichert und geschaffen werden können und die Wirtschaftsstruktur im ländlichen Raum gestärkt wird. Damit werden die Grundsätze und Ziele des Landschaftsentwicklungsplans umgesetzt.

## 2 Regionalplan Ostwürttemberg 2035

Im Regionalplan Ostwürttemberg 2035 ist das Gebiet als Fläche für Landwirtschaft (VRG) gemäß PS 3.2.3.2 (Z) sowie als Regionaler Grünzug (VRG) gemäß PS 3.1.1 (Z) dargestellt. Zur Sicherung der regionalen und überregionalen Erfordernisse des Freiraums sind im Regionalplan als Vorrang- (VRG) und Vorbehaltsgebiete (VBG) festgelegt. Gemäß der Definition des Regionalplans 2035:

### 3.1.1 Regionale Grünzüge (Ziel des Regionalplans)

(1) Z Die Regionalen Grünzüge bilden ein großräumiges, zusammenhängendes Freiraumnetz, das zur langfristigen Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser), der biologischen Vielfalt, der Siedlungsgliederung, der landschaftsbezogenen Erholung, des Landschaftsbilds sowie der nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dient.

Die Regionalen Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den Funktionen der Regionalen Grünzüge nicht vereinbar sind.

(2) Z In den Regionalen Grünzügen sind ausnahmsweise zulässig:

- Vorhaben, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung nach § 35 Abs. 1 BauGB dienen,
- Vorhaben, die [...] einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 BauGB dienen. [...]

Die parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.

### 3.2.3.2. Vorranggebiete für die Landwirtschaft (Ziel des Regionalplans)

(1) Z Flächen, die sich aufgrund ihrer Bodengüte sowie infrastruktureller und betrieblicher

Gegebenheiten im regionalen Vergleich besonders gut für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln, Futtermitteln und Rohstoffen eignen, sind als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Versorgung mit landwirtschaftlichen Produkten und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten. Sie sind als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft sind bauliche Anlagen sowie andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit dieser landbaulichen Nutzung der Flächen nicht vereinbar sind.

(2) Z In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft sind ausnahmsweise zulässig, sofern keine Alternative außerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft besteht:

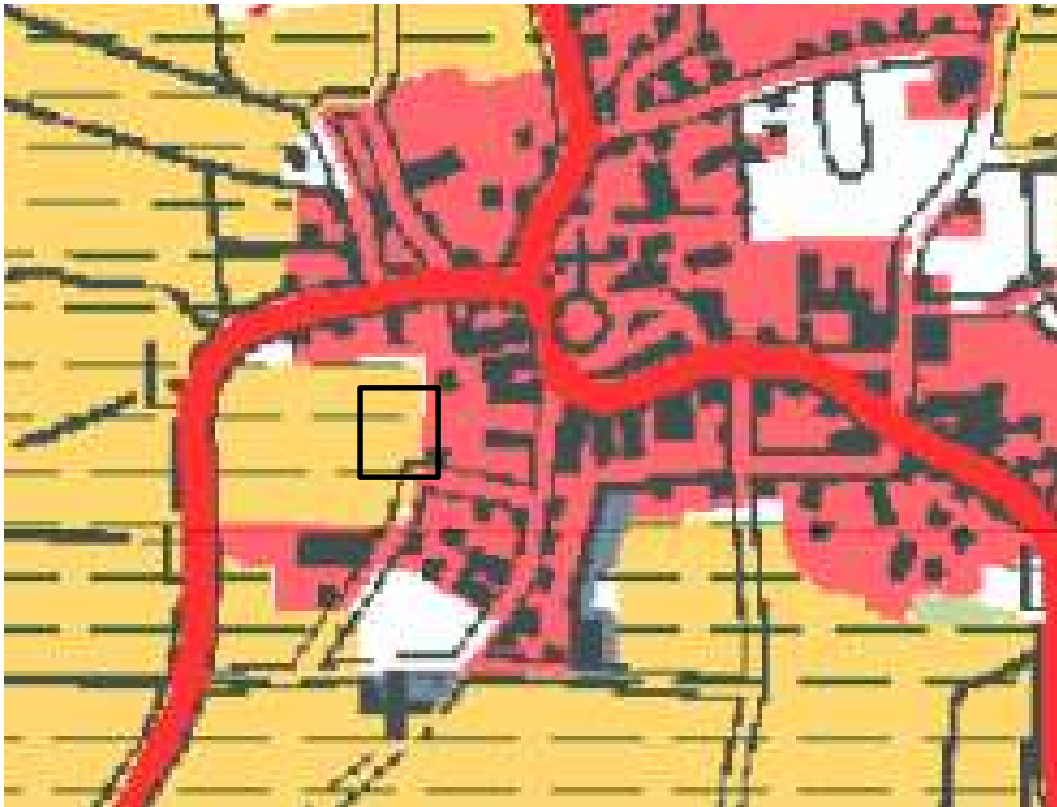
- Bauliche Anlagen und Nutzungen, die aufgrund ihrer besonderen Standortanforderungen nach § 35 (1) 1.- 4. BauGB im Außenbereich zulässig sind,

- regionalbedeutsame Windenergieanlagen
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter 4 ha mit funktionaler Zuordnung zu einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb,
- produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen,
- Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen der linienhaften Verkehrsinfrastruktur, sowie Erschließungsstraßen und Radwege,
- Straßenneubaumaßnahmen nach Plansatz 4.1.3 Abs. 5 entlang der in der Raumnutzungskarte dargestellten Trassen und Schienenneubaumaßnahmen. [...] Begründung: [...] Im Rahmen von Einzelfallprüfungen ist die für die konkrete Planung zulässige Ausformung zu prüfen und hängt maßgeblich von deren Zuschnitt und der Lage im Raum ab. Von einer Verträglichkeit kann ausgegangen werden, wenn sich eine Siedlungsentwicklung in einem raumverträglichen Maß an den bestehenden Siedlungskörper anschließt und es sich bspw. um eine Abrundung handelt. Dabei sollen neben den örtlichen Kenntnissen insbesondere die Funktionen der betroffenen Vorranggebiete für die Landwirtschaft berücksichtigt werden und auf eine flächensparende Bauweise und ausreichende Dichtewerte geachtet werden.

#### Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze:

Das Plangebiet schließt unmittelbar an das bestehende Mischgebiet des Ortsteils Demmingen an und liegt innerhalb des Vorranggebiets für die Landwirtschaft sowie des Regionalen Grünzugs. Diese Bereiche erstrecken sich bis zur Kreisstraße K 3001. Die geplante Entwicklung stellt eine räumlich sinnvolle Abrundung des bestehenden Siedlungskörpers dar; jedoch entspricht sie als Wohnbauentwicklung nicht den Festlegungen der Ziele des Regionalplans.

Daher wurde der Eingriff in die Ziele der Regionalplanung im Rahmen einer Abstimmung mit dem Regionalverband Ostwürttemberg abgestimmt. Für das Vorhaben liegt eine entsprechende Zusage seitens des Regionalverbands vor, da keine Konflikte mit den vorliegenden Zielen der Raumordnung bestehen. Dies kann zum einen mit einer mangelnden Raumbedeutsamkeit der Planung (unter Vorbehalt der angestrebten Flächengröße) begründet werden. Zum anderen kann die Planung in zweiter Instanz als kommunale Ausformung eingestuft werden.





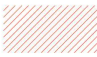



-  Regionale Grünzüge (VRG) (PS 3.1.1 (Z))
-  Regionale Grünzäsur (VRG) (PS 3.1.2 (Z))
-  Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) (PS 3.2.1.1 (Z))
-  Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG) (PS 3.2.1.2 (G))
-  Gebiete für den Bodenschutz (VBG) (PS 3.2.2.2 (G))
-  Gebiete für Landwirtschaft (VRG) (PS 3.2.3.2 (Z))
-  Gebiete für Landwirtschaft (VBG) (PS 3.2.3.3 (G))

Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Ostwürttemberg 2035  
(Quelle: [https://www.ostwuerttemberg.org/wp-content/uploads/2025/10/Regionalplan2035RVOW\\_Raumnutzungskarte\\_KONS\\_werb.pdf/](https://www.ostwuerttemberg.org/wp-content/uploads/2025/10/Regionalplan2035RVOW_Raumnutzungskarte_KONS_werb.pdf/)).

## D Lage und Grösse des Plangebiets

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 439/1 im westlichen Ortsteil Demmingen, Gemeinde Dischingen, und hat eine Größe von 2.208 m<sup>2</sup>.

Östlich des Plangebiets befinden sich gemischte Bauflächen und Siedlungsbereiche von Demmingen; im Osten verläuft zudem die Straße „Am Flecken“. Südlich, nördlich und westlich geht das Gebiet in landwirtschaftliche Flächen über. Weiter westlich schließen diese Landwirtschaftsflächen direkt an die Kreisstraße K 3001 (Ziertheimer Straße) an.

## E Flächenveränderung

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden 2.208 m<sup>2</sup>, die bislang als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen waren, als Mischbaufläche dargestellt. Dies erfolgt insbesondere für Wohnbauzwecke in Verbindung mit der östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstelle.

Der Geltungsbereich der Satzung (für Wohnbauzwecke), die eine Änderung der Flächennutzung erfordert, wird an den Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung angepasst.

## F Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von sämtlichen Bauleitplänen die Umweltprüfung durchzuführen. Dies gilt auch für die Änderung von Bauleitplänen.

Nach aktueller Gesetzeslage müssen die entstehenden Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und in das Landschaftsbild ausgeglichen werden. Gesetzliche Grundlage hierfür ist der § 2a des Baugesetzbuches (BauGB), die §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz sowie die §§ 20 ff. des Naturschutzgesetzes von Baden-Württemberg (NatSchG BW).

Daher wurde zur Flächennutzungsplanänderung ein Umweltbericht erarbeitet. Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen der Erarbeitung der Einbeziehungssatzung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geprüft. Die Ergebnisse der Untersuchung sind als Anlage beigefügt.

## **G Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise**

### **1. Schutzgebiete und Umweltbelange**

Im Bereich des Plangebiets befinden sich keine Landschafts- oder Naturschutzgebiete, keine geschützten Biotope und keine Wasserschutzgebiete.

### **2. Artenschutz**

Die „Relevanzprüfung als artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (saP)“ zur relevanten Einbeziehungssatzung im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung zeigt keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Laut Rückmeldung des Fledermausbeauftragten bestehen aus Sicht des Fledermausschutzes keine Bedenken, sofern die empfohlenen Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Für Singvögel, feldbrütende Arten und Offenlandarten sind ebenfalls keine negativen Wechselwirkungen mit dem Vorhaben zu erwarten. Im Bereich der Satzung sowie der angrenzenden Streuobstwiese wurden weder Eidechsen noch geeignete Lebensraumstrukturen festgestellt.

## **H      Verfahrensvermerke**

### **1.      Änderungsbeschluss**

Der Gemeinde Dischingen hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung vom 18.12.2025 die 6. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

### **2.      Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung / Vorgezogene Behördenbeteiligung**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 4a Abs. 4 BauGB fanden in der Zeit vom [Datum] bis [Datum] statt.

### **3.      Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Gemeindeverwaltungsverband Dischingen hat am ..... den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom ..... und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

### **4.      Öffentliche Auslegung (Offenlage) / Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Der Entwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung vom ..... sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gemäß § 3 Abs. 2 und sowie § 4a Abs. 4 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und sowie § 4a Abs. 4 BauGB durchgeführt.

### **5.      Feststellungsbeschluss**

Nach abschließender Behandlung der Anregungen fasst der Gemeindeverwaltungsverband in seiner Sitzung am ..... den Feststellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.

#### **Ausfertigung**

Der textliche und zeichnerische Inhalt der 6. Flächennutzungsplanänderung stimmen mit dem Feststellungsbeschluss überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Dischingen, Datum, .....

.....

Dirk Schabel  
Bürgermeister

(Siegel)

## 6. Genehmigung

Das Landratsamt Heidenheim hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid . . . . . vom . . . . . gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Heidenheim, Datum.....

.....  
Peter Polta, Landrat

(Siegel)

## 7. Wirksamwerden

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am . . . . . gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist damit seit dem . . . . . wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dischingen bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dischingen, Datum, .....

.....  
Dirk Schabel  
Bürgermeister

(Siegel)

## I Anhang

Anlage 1: Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 6. Änderung im Bereich der Einbeziehungssatzung „Am Flecken – Demmingen“, 02.12.2025, von Johanna Keil Landschaftsarchitektin, Dillingen a.d. Donau

Anlage 2: Naturschutzfachliche Relevanzuntersuchung zur Einbeziehungssatzung in Demmingen Landwirtschaftliche Maschinenhalle und zwei Wohngebäude - Familie Wörner, 01.07.2025, von Johanna Keil Landschaftsarchitektin, Dillingen a.d. Donau